

## **Satzung der Gemeinden Altenkirchen über die Straßenreinigung - Lesefassung -**

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 23. Februar 2012, Beschluss-Nr.: 13-80/12

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. 02. 1994 (GVOBl. M-V Nr. 5, S. 249) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V Nr. 2, S. 42), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 28.02. 2014 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§ 1 FStrG, §§ 2 und 62 StrWG-MV) innerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen.

### **§ 2 Auflegung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt, soweit nicht die Reinigungspflicht nach § 6 von der Gemeinde übernommen ist:
  - a) für die Gehwege,
  - b) für die begehbaren Seitenstreifen in den Ortsteilen,
  - c) für die Fußgängerstraßen,
  - d) für die Grabenverrohrung, die dem Grundstücksanschluss dienen.
2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nutzungsberechtigten, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Altenkirchen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen., Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

1. Die zu reinigenden Straßenteile gemäß § 2 diese Satzung sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen, in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis 17.00 Uhr zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach der örtlichen Sicherheit und Ordnung.
2. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind zugelassen, Sand und Sägespäne oder ein Gemisch aus beiden. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 06.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich, unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Hydranten können mit Salz freigehalten werden.
3. Schnee ist in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schneefreizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
6. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.
7. Die Reinigungspflicht gemäß Abs. 1 umfasst ebenfalls die unverzügliche Beseitigung von anfallendem Hundekot durch die Hundehalter.

### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde Altenkirchen die Verunreinigung auf Kosten des Verunreinigers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## **§ 5 Grundstücksbegriff**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. der Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz M-V weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

## **§ 6 Straßenreinigung durch die Gemeinde**

1. Die Gemeinde Altenkirchen übernimmt die Reinigungspflicht für die im Straßenverzeichnis (Anlage dieser Satzung) aufgeführten Straßen, ohne die zu diesen Straßen gehörenden Gehwege.
2. Die Gemeinde ist hinsichtlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung an einem bestimmten Wochentag und zu einer bestimmten Uhrzeit nicht gebunden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in §§ 2 und 3 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 4 der Satzung i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 Ziffer 7 und Abs. 2 StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 DM geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**